

Monatseinkommen lt. Hauptverband der Sozialversicherungen (HVdSV)

Grundlage für die Berechnung des Monatseinkommens bilden das beitragspflichtige Jahreseinkommen und die Zahl der Versicherungstage.

Zum beitragspflichtigen Jahreseinkommen gehören alle Bezüge (laufende Bezüge und Sonderzahlungen), die nicht ausdrücklich im Gesetz als beitragsfrei erklärt sind. Nicht erfasst werden insbesondere:

- Auslagenersätze, durch welche Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (z.B. Fahrtkostenersätze, *Tages- und Nächtigungsgelder*, Trennungsgelder, so weit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen)
- *Schmutzzulagen*
- Werkzeuggelder und Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb
- *Freiwillige soziale Zuwendungen* des Dienstgebers
- *Jubiläumsgeschenke* des Dienstgebers
- Vergütungen, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden (z.B. *Abfertigungen*)
- Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz

Zum beitragspflichtigen Einkommen gehören neben Lohn und Gehalt auch *Sachbezüge*, wenn sie vom Dienstgeber unentgeltlich gewährt werden, *Provisionen*, *Erschwernis- und Gefahrenzulagen*, Zuschläge für *Überstunden*, *Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit* und Leistungen Dritter (z.B. *Trinkgelder* der Kellner und Friseure, *Sperrgelder* der Hausbesorger).

Für die Bewertung der Sachbezüge gilt die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer.

Bei den Dienstnehmern gleichgestellten Personen gilt als Jahreseinkommen das Erwerbseinkommen aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Unter Sonderzahlung sind Bezüge zu verstehen, die in größeren Zeitabständen gewährt werden (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gewinnanteile und Bilanzgeld).

Das *Monatseinkommen* wird wie folgt errechnet:

Summe der in einem Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkommen (einschließlich Sonderzahlungen), dividiert durch die Zahl der Versicherungstage, multipliziert mit 30.

Liegt ein Dezil- bzw. ein Quartileinkommen über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (einschließlich Sonderzahlung), so wird in den Statistiken kein Wert ausgewiesen. Die *Höchstbeitragsgrundlage*, die im Jahre **2010 € 4.110,--** monatlich be-

trug, führt hier durch Multiplikation mit 14 und Division durch 12 zum **Grenzbetrag von € 4.795,--**.

Bei der Berechnung des *arithmetischen Mittels* werden die Einkommen über diesen Grenzbeträgen nur mit den Grenzbeträgen berücksichtigt.

(Quelle: HVdSV)